



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-92040-037035**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, eine Sonderform des touristischen Linienverkehrs in das Personenbeförderungsgesetz aufzunehmen. Diese Verkehrsform soll Stadttrundfahrten umfassen, bei denen nicht nur der Transport, sondern auch ein begleitendes touristisches Informationsprogramm, etwa durch Audioguides oder Live-Kommentare, angeboten wird.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 22 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass es zurzeit in Deutschland keine klare gesetzliche Regelung für Stadttrundfahrten mit touristischen Informationsprogramm gebe. Sie würden entweder in den Bereich des klassischen Linienverkehrs oder des Gelegenheitsverkehrs fallen. Die Genehmigungspraxis der deutschen Städte sei uneinheitlich. Allerdings sei die Durchführung von Stadttrundfahrten mit zusätzlichem Informationsgehalt in vielen deutschen Städten üblich, so dass hierfür eine gesetzliche Sonderform dieser Art der Beförderung zweckmäßig sei. Dadurch könne die Genehmigungsbehörde von Vorschriften über die Betriebspflicht, die Beförderungspflicht sowie die Pflicht zur Erstellung von Fahrplänen ganz oder teilweise verzichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Auf Nachfrage beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr ist die grundsätzliche Aussage der Petition, dass keine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder im Bereich der touristischen Stadtrundfahrten zu erkennen ist, zutreffend. Teilweise werden sie als Linien- oder Sonderlinien, teils als Gelegenheitsverkehr genehmigt. So werden sogenannte Hop-on-hop-off -Verkehre meist als Linienverkehr genehmigt. Touristische Verkehre mit Wegebahnen werden dagegen teilweise nicht als Linienverkehr angesehen, da Bauweise, Sicherheitsausstattungen, Geschwindigkeit etc. nicht den Anforderungen an einen Linienverkehr genügen würden. Eine Typisierung ist vor diesem Hintergrund schwierig, da sich nicht alle touristischen Stadtrundfahrten in Art und Ablauf gleichen. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sollte der unternehmerische Gestaltungsspielraum nicht eingeschränkt und in jedem Einzelfall entschieden werden, welche Verkehrsart bzw. Verkehrsform vorliegt.

Es ist auch im Interesse der zuständigen Behörde vor Ort, möglichst viel Entscheidungsspielraum zu haben. Dieser sollte nicht durch den Versuch einer Typisierung wieder genommen werden. Auch den Besonderheiten von touristischen Stadtrundfahrten, z. B. saisonale Schwankungen, können mit den derzeitigen Regelungen Rechnung getragen werden. So können zum Beispiel im Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) saisonale Fahrpläne und Anträge auf (teilweise) Entbindung von der Betriebspflicht genehmigt werden. Für Stadtrundfahrten, die als Gelegenheitsverkehr genehmigt werden, gilt ohnehin keine Betriebs- und Beförderungspflicht.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft. Er hält sie für sachgerecht. Insbesondere besteht ein weiter behördlicher Ermessensspielraum, um Einzelfälle gerecht begegnen zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.